

STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUM

REFERENTENENTWURF EINER ERSTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER
CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG

04. FEBRUAR 2022

Diese Stellungnahme ist angesichts der kurz bemessenen zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knapp gehalten.

- Durch die Streichung des 2. Halbsatzes in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird der bisherige Anspruch auf eine PCR-Testung in Bezug auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates aufgeweicht: Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates sollen nicht mehr Bestandteil der Corona-Testverordnung sein, sondern zukünftig auf Empfehlung des BMG erfolgen. Nach aktueller Lesart kommen für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates somit sowohl ein PCR-Test, aber auch ein Antigen-Test infrage, wie erwähnt, je nach Empfehlung des BMG. Dabei gilt, dass wenn eine bestimmte Art der Testung nicht empfohlen ist, sie dennoch in ihrer Durchführung möglich ist. Die hierdurch hervorgerufene Unsicherheit bei der Beantwortung der Frage, welcher Test nun konkret notwendig für die Ausstellung des Genesenenzertifikates ist, wird sich in den Hausarztpraxen niederschlagen, die als erste Ansprechpartner ihrer Patientinnen und Patienten mit diesen Fragen konfrontiert werden. Dies zu einer Zeit mit einer sehr hohen Infektionsdynamik, infolge derer sowohl Mitarbeitende in Hausarztpraxen erkranken als auch mit einer hohen Inanspruchnahme der Praxen durch Patientinnen und Patienten zu rechnen ist.

Sinnvoll und wünschenswert ist es hier, die Voraussetzungen für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates klar und unmissverständlich in der Corona-Testverordnung zu regeln. Vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz der Thematik, die für Genesene die Voraussetzungen dazu regelt, ein Genesenenzertifikat zu erhalten und durch dieses wesentlich am öffentlichen Leben teilzunehmen, erscheint es nicht angemessen, die Voraussetzungen für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates in einer zwar flexibel handhabbaren, aber nicht vergleichbar zugänglichen Teststrategie zu regeln, deren Rechtscharakter im Übrigen im Unklaren bleibt und ohne formelles Verfahren Abänderungen erfahren darf.

Zur Testung von symptomatischen Patientinnen und Patienten wird keine Empfehlung ausgesprochen.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de
Bundesvorsitz: ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30
Hauptgeschäftsführer und Justiziar: joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03
Geschäftsführer: sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34